



Büro Landesumweltanwalt

Mag. Stefanie Holzmann

An die
Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Telefon 0512/508-3497
Fax 0512/508-743495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Gemeinde Haiming;
Errichtung einer Firmenhalle auf Gst. Nr. 3085/1, KG Haiming -
forstrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung;
Beschwerde des Landesumweltanwaltes**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-2-1.1/105/3-2021
Innsbruck, 15.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 19.01.2021, GZI IM-FO/B-744/9-2021, eingelangt beim Landesumweltanwalt am 20.01.2021, wurde im Spruchpunkt B) der Gemeinde Haiming die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Firmenhalle auf einer Teilfläche des Grundstückes 3080/1 KG Haiming im Ausmaß von 4.000 m² erteilt.

Gegen den Spruchpunkt B) dieses Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Imst erstattet der Landesumweltanwalt binnen offener Frist nachstehende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht und führt diese wie folgt aus:

Präambel

Das gegenständliche Waldgebiet liegt im Randbereich des Tschirgant-Bergsturzes. Das Bergsturzesgebiet, welches vor ca 3000 Jahren durch einen gewaltigen Niedergang von Gesteinsmassen

auf der Südseite des Tschirgant entstanden ist, hat eine Fläche von ca 7 km² überprägt. Auf Grund dieses erdgeschichtlich gesehen sehr jungen Ereignisses entstand eine eigene, prägende Landschaftsstruktur.

Nichts desto trotz gehen seit rund 20 Jahren kontinuierlich Flächen dieses abgegrenzten und naturkundlich äußerst wertvollen einheitlichen Wald-Landschaftsraumes durch Rodungseingriffe sowohl im westlichen als auch im östlichen Randbereich verloren.

Die Umweltschutzorganisation WWF etwa zeigt in ihrem Bodenreport 2021 auf, dass in der Gemeinde Haiming innerhalb von nur 9 Jahren 26 Hektar (!) des ursprünglichen Forchetwaldes für Gewerbeparks und Zersiedlung gerodet wurden (vgl. *WWF-Bodenreport: Die Verbauung Österreichs*, S. 17).

Nach Ansicht des Landesumweltschutzes geht es im vorliegenden Verfahren naturkundlich nicht ausschließlich um die Frage, ob durch das gegenständliche Vorhaben geschützte Pflanzenarten dergestalt behandelt werden, dass ihr Fortbestand am gesamten Standort nicht mehr möglich ist, sondern welche öffentlichen Interessen vorhanden sind, die eine Zerstörung der konkret betroffenen Waldfläche überwiegen und rechtfertigen.

Der Waldflächenanteil in der Gemeinde Haiming liegt mit 59 % zwar deutlich über dem Bezirksdurchschnitt von 27 %. Die hohe Waldausstattung wird jedoch dadurch relativiert, dass die besonders hochwertigen Flächen im Talbodenbereich aufgrund starker Rodungsaktivitäten stark rückläufig sind.

Nach Ansicht des Landesumweltschutzes war die Interessenabwägung im angefochtenen Bescheid mangelhaft und es wurde keine gesetzeskonforme Alternativenprüfung durchgeführt. Zusätzlich ist das durchgeführte Ermittlungsverfahren mit Mängeln behaftet, da nach Meinung des Landesumweltschutzes der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt wurde. Daher erachtet es der Landesumweltschutz für notwendig, dass der gegenständliche Bewilligungsbescheid einer Überprüfung durch das Landesverwaltungsgericht unterzogen wird.

I. Sachverhalt

Die Gemeinde Haiming, vertreten durch den Bürgermeister Josef Leitner, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Imst die Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung zur dauernden Rodung einer Teilfläche im Ausmaß von 4.000 m² des Gsts Nr. 3085/1, KG Haiming, zum Zweck der Errichtung einer Firmenhalle beantragt.

Gleichzeitig wurde in diesem Zusammenhang bei der Bezirkshauptmannschaft Imst auch um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für das geplante Vorhaben angesucht.

Die gegenständliche Fläche liegt im Ortsteil Ötztal – Bahnhof, Bereich Ötzterer Höhe, östlich bzw nordöstlich nahe den bestehenden Gewerbeflächen. Das Planungsgebiet liegt im Randbereich des Biotops Tschirgantbergstürze und ist aufgrund der Vegetation sowie des Untergrundes dem Bergsturzgebiet zuzuordnen.

Im Zuge des Verfahrens wurden sowohl ein natur- als auch ein forstfachliches Gutachten eingeholt, wobei sich der im Verfahren beigezogene forstfachliche Amtssachverständige aufgrund der nachteiligen Auswirkungen auf das betroffene Waldgebiet und seine Funktionen gegen die Erteilung einer Bewilligung ausgesprochen hat.

Der Amtssachverständige für Naturkunde führte in seinem Gutachten unter anderem aus, dass sich für den direkt betroffenen Bereich nachhaltige und irreversible Beeinträchtigungen betreffend Naturhaushalt und hier vorkommender Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren ergeben würden. Auch der Verlust von Waldlandschaft, ersetzt durch flächige Verbauung, stelle eine nachhaltige Störung und Beeinträchtigung dar.

Betreffend die Avifauna konnte aufgrund der Jahreszeit keine rationalisierte Revierkartierung erfolgen und wurde teils auf erhobene Daten früherer Begehungen aus dem Jahr 2015 zurückgegriffen.

Vom Naturschutzbeauftragten in Vertretung des Landesumweltanwaltes wurde im Rahmen des Parteiengehörs auf diesen Umstand hingewiesen und ausgeführt, dass eine diesbezügliche naturschutzrechtliche Beurteilung frühestens nach der Schneeschmelze und entsprechender Vorlage aktueller, insbesondere avifaunistischer Unterlagen, möglich sei.

Die Bezirkshauptmannschaft Imst erteilte dennoch mit Bescheid vom 19.01.2021 die beantragte forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung.

Gegen Spruchpunkt B) dieses Bescheides richtet sich die vorliegende Beschwerde.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 20.01.2021 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Beschwerdebegründung

Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Sinne der Bestimmungen des TNSchG 2005

Das betreffende Areal liegt im Randbereich des Tschirgant-Bergsturzes und ist Lebensraum für gänzlich geschützte Pflanzenarten, wie Orchideen, und teilweise geschützte Arten wie zB Gelber Fingerhut und Maiglöckchen. Seitens des naturkundefachlichen Amtssachverständigen ergeben sich durch das gegenständliche Projekt nachhaltige und irreversible Beeinträchtigungen betreffend Naturhaushalt und hier vorkommender Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren für den direkt betroffenen Bereich.

Vom gegenständlichen Projekt ist eine Fläche im Ausmaß von 0,4 ha betroffen. Durch Versiegelung der Fläche gehen wertvolle Lebensräume in einem durch Bergsturz geprägten Talwald verloren.

Insbesondere dem Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen ist zu entnehmen, dass eine Rodung der gegenständlichen Fläche den forstfachlichen Interessen an der Walderhaltung zuwiderlaufen. Dazu wurden vom forstfachlichen Amtssachverständigen folgende Bedenken geäußert:

„An der Erhaltung dieses Waldgebietes und somit an der Erhaltung der beantragten Rodungsfläche besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Dies drückt sich in der mittleren und hohen Wertigkeit für die Sozialfunktionen des Waldes aus. Das gegenständliche Waldgebiet erbringt die Funktionen des Waldes auf großer Fläche, insbesondere die Wohlfahrtsfunktion ist von regionaler Bedeutung.

Mit dem Rodungsvorhaben verbunden sind nachteilige Auswirkungen auf das betroffene Waldgebiet und seine Funktionen. Zum einen gehen die hochwertigen Sozialwirkungen im Bereich der Rodungsfläche auf Dauer verloren. Zum anderen sind nachteilige Auswirkungen dadurch zu erwarten, dass das gegenständliche Waldgebiet weiter verkleinert und zergliedert wird. Dabei ist der langfristige Fortbestand als großflächiges Waldgebiet Voraussetzung für die dauerhafte Sicherstellung der Sozialwirkungen in der derzeitigen Quantität und Qualität. Das gilt insbesondere für die Wohlfahrtswirkung. Dazu ist festzustellen, dass durch die Rodungstätigkeiten der vergangenen Jahrzehnte das Ausmaß der Waldflächen im Talbodenbereich von Haiming sowohl generell als auch im Bereich des gegenständlichen Waldgebietes deutlich und in relevantem Ausmaß reduziert worden ist. Mit dem gegenständlichen Vorhaben soll dieser negative Trend fortgesetzt werden.“

Nachdem sich diese Ausführungen auch im Sinn der Schutzgüter des TNSchG 2005 abbilden und nachvollziehen lassen, ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes abschließend zu prüfen und zu klären, ob grundsätzlich ein öffentliches Interesse an dieser Rodungsbewilligung gegeben sein kann.

Weiters führt der naturkundefachliche Amtssachverständige in seinem Gutachten aus, dass das betroffene Areal aus tierökologischer Sicht nur wenige Besonderheiten aufweist. Abgesehen davon, dass der Landesumweltanwalt aufgrund fehlender Unterlagen davon ausgeht, dass eine derartige Aussage mangels vorhandener Untersuchungen der Tierökologie im Gebiet nicht nachvollziehbar begründbar ist, ist auch betreffend die Avifauna anzumerken, dass aufgrund der Jahreszeit im Beurteilungszeitraum keine rationalisierte Revierkartierung erfolgen konnte und teilweise auf erhobene Daten früherer Begehungen im Jahre 2015 zurückgegriffen wurde.

Auch für das Landschaftsbild in seiner Eigenart und Schönheit prognostiziert der Amtssachverständige nachhaltige und irreversible Beeinträchtigungen, da der Verlust von Waldlandschaft, ersetzt durch flächige Verbauung, eine nachhaltige Störung und Beeinträchtigung darstellt. Hierzu wird seitens des Landesumweltanwaltes angemerkt, dass eine Nähe zu bestehenden Betrieben zwar gegeben ist, Pläne des neuen Bauwerkes jedoch nicht vorliegen, insbesondere keine Visualisierung für die geplanten Hochbauten.

Zudem kommt es aus Sicht des Landesumweltanwaltes bei Realisierung des gegenständlichen Vorhabens zweifelsohne zu einer Minderung des Erholungswertes. Im unmittelbaren Nahbereich befindet sich die Zufahrt zum Trailcenter Ötztaler Höhe. Während eines Ortsaugenscheines am

09.02.2021 konnte zudem aufgrund von Spuren im Schnee festgestellt werden, dass der gegenständliche Bereich sehr wohl von Erholungssuchenden genutzt wird.



Bei Realisierung des gegenständlichen Vorhabens kommt es daher nach Ansicht des Landesumweltanwaltes zweifelsohne zu einer Minderung des Erholungswertes. Im Falle einer Bebauung wäre der Bereich für die Allgemeinheit nicht mehr für Erholungszwecke verfü- und nutzbar. Auch der forstfachliche Amtssachverständige führte in seinem Gutachten aus, dass die lokal hohe Bedeutung für die Erholungsfunktion aufgrund der ganzjährigen Nutzung des Gebietes für Erholungszwecke, insbesondere durch die einheimische Bevölkerung, bestehe.

Mangelhafte Ermittlung des Sachverhaltes / fehlende Projektunterlagen

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 03.08.2020 wurde die Gemeinde Haiming aufgefordert eine Vegetationskartierung des Projektgebietes und eine vogelkundliche Kartierung nachzureichen.

Der naturkundlichen Beurteilung in den Projektunterlagen lässt sich entnehmen, dass Erhebungen der Vegetation der Fläche zwar noch uneingeschränkt möglich gewesen seien, die geforderte rationalisierte Revierkartierung sei jedoch erst wieder im Frühling 2021 möglich. Für die vogelkundliche Beurteilung sei daher auf Daten aus dem Jahr 2015 zurückgegriffen worden.

Zudem hat der naturkundefachliche Amtssachverständige darauf hingewiesen, dass er keine Möglichkeit hatte, das Projektareal zu besichtigen. Seine Befundung basiert somit lediglich auf den eingereichten naturkundlichen Projektunterlagen.

Auf diesen Umstand hat auch der Naturschutzbeauftragte im Zuge des Parteiengehörs hingewiesen und ausgeführt, dass eine abschließende Beurteilung der naturschutzrelevanten Fakten frühestens nach Schneeschmelze und entsprechender Vorlage aktueller, auch die Avifauna betreffende Unterlagen, erfolgen könne.

Nichts desto trotz hat die Behörde ohne Zuwarten bis eine Begehung in der schneefreien Zeit möglich wäre, die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes wäre eine Besichtigung der Gegebenheiten vor Ort, insbesondere durch den naturkundefachlichen Amtssachverständigen, jedoch erforderlich gewesen und geht daher davon aus, dass im Ermittlungsverfahren die Beeinträchtigungen aller Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 nicht abschließend ermittelt wurden. Insbesondere betreffend die Avifauna wird das Gericht zu beurteilen haben, ob die Unterlagen aus dem Jahr 2015 als ausreichend erachtet werden um die Auswirkungen abschließend beurteilen zu können.

Des Weiteren wurden von der Antragstellerin, wie bereits oben ausgeführt, keine Pläne zum Projekt vorgelegt. Aus den Antragsunterlagen ergibt sich lediglich, dass eine Firmenhalle auf einer Fläche im Ausmaß von 0,4 ha errichtet werden soll. Eine nähere Vorhabensbeschreibung fehlt gänzlich. Ohne konkrete Pläne, Skizzen, Beschreibungen und dergleichen ist aber eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Firmenhalle auf die Naturschutzgüter, insbesondere des Landschaftsbildes, unmöglich.

Gemäß § 43 Abs 2 lit a und b TNSchG 2005 sind *„im Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung die Art, die Lage und der Umfang des Vorhabens anzugeben.“* ... *„Dem Antrag sind ferner in zweifacher Ausfertigung alle Unterlagen anzuschließen,*

a) die für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nach diesem Gesetz, nach Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes und nach den in der Anlage zu § 48 Abs. 1 genannten Gesetzen, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Erholungswertes der Landschaft und des Naturhaushaltes erforderlich sind, wie Pläne, Skizzen, Beschreibungen, pflanzen- und tierkundliche Zustandserhebungen und dergleichen, und

b) aus denen erkennbar ist, wie Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 vermieden oder verringert werden können, wie landschaftspflegerische Begleitpläne, Bepflanzungspläne, Naturerhaltungspläne und dergleichen.

Diesen Anforderungen einer gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungspflicht wurde seitens der Antragstellerin nicht entsprochen. Dass die Behörde die naturschutzrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Projekt erteilt hat, ohne von der Antragstellerin konkrete Projektunterlagen einzufordern, stellt aus Sicht des Landesumweltanwaltes daher einen Verfahrensmangel dar.

Mangelhafte bzw fehlende Interessensabwägung:

Ist ein Projekt dem Verbotstatbestand des § 23 TNSchG 2005 unterworfen, so bedarf es, für den Fall, dass durch das Projekt die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 TNSchG 2005 beeinträchtigt werden, um eine Bewilligung gemäß § 29 Abs 3 lit b TNSchG iVm § 23 Abs 5 lit c zu erteilen, zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Zur Frage des Vorliegens der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ kam die Behörde im Zuge ihrer Entscheidung zum Schluss, dass sich ein solches am gegenständlichen Vorhaben insofern manifestiere, als hierfür eine rechtskräftige Widmung vorliege und zum anderen, dass in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie eine

Expansion regionaler Unternehmen zu begrüßen sei. Nach Auffassung der Behörde lägen die Voraussetzungen zur Erteilung der in Rede stehenden naturschutzrechtlichen Bewilligung sohin unzweifelhaft vor.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes kann jedoch eine entsprechende Widmung per se noch keinen „zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses“ begründen, zumal gerade bei derartig massiven Eingriffen in geschützte Lebensräume es der Glaubhaftmachung verstärkter und langfristiger öffentlicher Interessen bedarf. Dazu sei angemerkt, dass eine Flächenwidmung per se noch kein öffentliches Interesse begründet. So stellte der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung schon aus dem Jahr 1995 (GZI. 93/10/0187) fest, dass eine „Widmung im Rahmen der Interessenabwägung lediglich einen Anhaltspunkt für ein öffentliches Interesse an einer entsprechenden Nutzung der Liegenschaft“ darstellt. Sie „bedeutet jedoch keinen Beleg dafür, dass dem öffentlichen Interesse an einer der Widmung entsprechenden Nutzung nur entsprochen werden könne, wenn die beantragte Maßnahme durchgeführt würde, noch könnte auf Grund des Ausweises im Flächenwidmungsplan gesagt werden, dass solche öffentliche Interessen an der Durchführung der Maßnahme bestünden, die das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Lebensraums im Verfahren vor störenden Eingriffen überstiegen“. Die Behörde hat es verabsäumt, diese öffentlichen Interessen im konkreten Fall genau und ausführlich darzulegen.

Ein weiteres Ziel der überörtlichen Raumordnung ist u.a. die „Bewahrung oder die weitest gehende Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Schutz und die Pflege der Natur- und der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ (§ 1 TROG). Ein weiteres Ziel der örtlichen Raumordnung ist beispielsweise die „Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile“ (§ 27 TROG).

Zudem entspricht für den Landesumweltanwalt ein pauschaler Verweis auf die covidbedingte Situation und einer damit zu begrüßenden Expansion regionaler Unternehmen nicht den gesetzlich verankerten Vorgaben hinsichtlich einer Interessenabwägung und der dazu ergangenen Judikatur. Aus den Projektunterlagen ergibt sich lediglich, dass die Errichtung einer Firmenhalle geplant ist, inwieweit durch dieses Vorhaben konkret regionale Interessen gefördert werden und darin ein zwingendes öffentliches Interesse zu erblicken wäre, erschließt sich daraus nicht und ist auch aus der Bescheidbegründung nicht ersichtlich und in der Folge auch nicht nachvollziehbar.

Des Weiteren steht für den Landesumweltanwalt außer Frage, dass die Umsetzung des vorliegenden Projektes zu mittelstarken bis starken Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter im Sinne des § 1 Abs 1 TNSchG 2005 führen wird.

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Behörde es jedoch unterlassen, eine Interessenabwägung im Sinne des § 29 TNSchG 2005 durchzuführen und die naturschutzrechtliche Bewilligung ausschließlich aufgrund der Artenschutzbestimmung des § 23 TNSchG 2005 erteilt.

Durch die Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens kommt es – wie bereits ausgeführt - zur nachhaltigen und irreversiblen Zerstörung naturnaher Flächen, den Entzug der Lebensgrundlage gefährdeter Pflanzenarten und den Lebensraum betroffener Tierarten sowie den gänzlichen Verlust der Funktion als Naherholungsgebiet des gegenständlichen Waldbereiches. Insbesondere die

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind mangels Visualisierung des geplanten Vorhabens noch nicht abschätzbar und daher auch nicht abschließend beurteilbar.

Im Zusammenhang mit einem dem beantragten Vorhaben allenfalls zuwiderlaufenden öffentlichen Interesse sei nochmals auf das Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen verwiesen, der (zusätzlich zu den diesbezüglichen Feststellungen vom Amtssachverständigen für Naturkunde) ausführt, dass die betroffene Waldfläche unter anderen eine hohe Bedeutung für die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion hat. Durch eine Rodung werden diese Funktionen unwiederbringlich zerstört.

Ein weiterer Verlust des bereits stark reduzierten Talwaldes erscheint daher auch im Sinne des Naturschutzes nicht vertretbar und bedarf es gerade bei derartigen Eingriffen der Glaubhaftmachung verstärkter und langfristiger öffentlicher Interessen.

Fehlende Alternativenprüfung:

Gemäß § 29 Abs 4 TNSchG 2005 ist die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 TNSchG 2005 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Die Behörde hätte somit nicht nur eine Interessenabwägung im Sinne des § 29 TNSchG durchführen müssen, sondern in weiterer Folge auch eine entsprechende Alternativenprüfung.

Eine solche hätte sich zudem bereits aufgrund der Bestimmung in § 23 Abs 5 TNSchG 2005 ergeben. Dieser sieht aufgrund des Wortlautes „sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“ eine Alternativenprüfung vor. Eine solche wäre aufgrund der Tatsache, dass seitens der Behörde das öffentliche Interesse als geeignet eingestuft wurde, die naturschutzrechtlichen Interessen zu überwiegen, daher durchzuführen gewesen. Aus dem belangten Bescheid kann die Durchführung einer gesetzeskonformen Alternativenprüfung jedoch nicht entnommen werden.

Zusammenfassend hält der Landesumweltanwalt fest, dass der bekämpfte Bescheid aus mehreren Gründen grobe Mängel aufweist:

1. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt wurde nicht ausreichend ermittelt, insbesondere wurde keine Möglichkeit zur Durchführung eines Ortsaugenscheines in der schneefreien Zeit eingeräumt.
2. Die Projektunterlagen sind mangelhaft und sind Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter, insbesondere des Landschaftsbildes, daher nicht abschließend beurteilbar.

3. Die Interessenabwägung ist mangelhaft bzw wurde eine Interessenabwägung im Sinne des § 29 TNSchG 2005 nicht durchgeführt.
4. Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht möge

- 1) dieser Beschwerde im Sinne der oben angeführten Ausführungen Folge geben und den angefochtenen Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,
in eventu
- 2) den Bescheid an die erstinstanzliche Behörde zurückverweisen zum Zwecke der Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer